



# GEMEINDE BERG IM DRAUTAL

Berg 121, 9771 Berg im Drautal

Zahl: 131-1-92/24/2022

Berg im Drautal, 11.10.2022

## K U N D M A C H U N G

Herr Werner Gruber, Berg 183, 9771 Berg im Drautal hat mit Eingabe vom 26.09.2022, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

### Errichtung Edelstahlkamin

auf dem Grundstück Nr.: **767/32**, KG: **Berg**, EZ: **292**, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Berg im Drautal ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, dem 19.10.2022 um 10:15 Uhr**

an. Die Kommission tritt in Berg 92, 9771 Berg im Drautal zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Berg im Drautal während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Der Bürgermeister:



Wolfgang Krenn

Ergeht mit RSb an:

Bauwerber/Eigentümer  
Anrainer

Werner Gruber, Berg 183, 9771 Berg im Drautal  
Pierre Kratzer, Berg 87/1, 9771 Berg im Drautal  
Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) (öffentliches Gut)", Abteilung 17/5, 9021  
Mießtaler Straße 3 Klagenfurt  
Andreas Mößlacher, Berg 94, 9771 Berg im Drautal  
Elisabeth Mößlacher, Berg 94, 9771 Berg im Drautal  
Berta Wuggonig, Berg im Drautal 119, 9771 Berg im Drautal  
Gernot Dünhofen, Berg 5, 9771 Berg

Planverfasser

angeschlagen am: 11.10.2022  
abgenommen am: 19.10.2022